Aktuelles zum Sanierungsgeld/Stärkungsbeitrag

Angebot der Einmalzahlung der eingezahlten Sanierungsgelder

Wie Sie wissen, erhebt die Kasse kein Sanierungsgeld mehr, da u. a. mit Urteil des OLG Hamm vom 29.06.2017 (Az. I-6 U 211/15) rechtskräftig entschieden wurde, dass die Kasse das Sanierungsgeld im Sinne des § 17 ATV-K trotz entsprechender satzungsrechtlicher Grundlage nicht mehr erheben durfte.

Da die Unterfinanzierung des Altbestands (Abrechnungsverband S) nach wie vor gelöst werden muss, hat die Kasse ein neues Finanzierungsinstrument eingeführt – den Stärkungsbeitrag. Das gesamte Konstrukt wurde im Zusammenwirken mit der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe entwickelt. Damit ist das Ziel erreicht, dass der Stärkungsbeitrag und damit die Art und Weise der Ausfinanzierung von Beginn an von einer breiten Mehrheit der Beteiligten mitgetragen wird.

Auf vielfachen Wunsch unserer Beteiligten, nicht die erhobenen Sanierungsgelder zurückzuzahlen, sondern eine Möglichkeit zu schaffen, diese bei der Kasse zu belassen, wurde mit der Einführung des Stärkungsbeitrags auch zugleich satzungsrechtlich die Möglichkeit geschaffen, die eingezahlten Sanierungsgelder im Wege einer Einmalzahlung ganz oder teilweise bei der Kasse zu belassen. Auf diese Weise können die Beteiligten die von ihnen in der Vergangenheit gezahlten Sanierungsgelder dazu verwenden, die Höhe ihrer künftigen Finanzierungslast selbst zu beeinflussen und auf ihre individuelle Planung abzustimmen. Viele Beteiligte können bei Nutzung der Einmalzahlungsoption ihre künftige jährliche Finanzierungslast deutlich unter die

des bisherigen Sanierungsgelds senken. Anfang Mai haben wir unseren Beteiligten entsprechende Angebote unterbreitet.

Und wie wird dieses Angebot angenommen?

Gut! Wir können – Stand 31.07.2018 – Folgendes berichten: Die große Mehrheit unserer Beteiligten nutzt die Einmalzahlungsoption. Neben den verfasst-kirchlichen Einrichtungen aus Rheinland, Westfalen und Lippe – diese haben sich vorab darauf verständigt, die Möglichkeit der Einmalzahlung zu nutzen – haben insgesamt 69 % der Beteiligten die Einmalzahlungsoption genutzt.

Insgesamt standen 540 Mio. Euro zur Rückzahlung bereit. Unter Berücksichtigung der bereits im Vorfeld der Angebotserstellung ausgezahlten Beiträge verbleiben 449 Mio. Euro. Davon wurden von unseren Beteiligten – Stand heute – 312 Mio. Euro für die Einmalzahlung verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 70 %.

Die Zahlen sind noch nicht endgültig, denn 52 Arbeitgeber haben um Fristverlängerung gebeten – eine entsprechende Entscheidung pro oder contra Einmalzahlung steht hier also noch aus. Für den Gesamterfolg der Aktion sind diese Zahlen aber nicht mehr relevant. Uns freut, dass sich bereits jetzt eine deutliche Mehrheit der Beteiligten für die Einmalzahlung ausgesprochen hat und wir damit einem Wunsch der Beteiligten nachkommen konnten. Wir werten diesen Zuspruch auch als großen Vertrauensbeweis. Für einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

Förderbetrag für Geringverdiener nach § 100 EStG

Neues Steuermerkmal für die Meldung zur KZVK

Das im letzten Jahr verabschiedete Betriebsrentenstärkungsgesetz hat mit der Anhebung des Dotierungsrahmens für steuerbefreite Beiträge und der Einführung des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses für Entgeltumwandlungen einige Verbesserungen für die Beschäftigten gebracht. Aber auch die Arbeitgeber profitieren von den Gesetzesänderungen. Sie können sich ab diesem Jahr die Beiträge für Geringverdiener in die betriebliche Altersversorgung vom Staat fördern lassen.

Was sind die Voraussetzungen für eine solche Arbeitgeberförderung?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des neuen BAV-Förderbetrages nach § 100 EStG ist, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) handelt und die Beiträge für einen „Geringverdiener“ abgeführt werden. Das bedeutet, dass das monatliche steuerpflichtige Einkommen der/des Beschäftigten die Grenze von 2.200 Euro nicht übersteigt. Förderfähig ist zudem nur der Beitrag, den der Arbeitgeber finanziert – Beteiligungen der Arbeitnehmer am Gesamtbeitrag werden also nicht berücksichtigt. Schließlich muss der Beitrag des Arbeitgebers im Jahr die Mindestgrenze von 240 Euro übersteigen. Maximal förderfähig ist ein jährlicher Beitrag von 480 Euro. Der geförderte Arbeitgeberbeitrag ist steuerfrei. Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

Welche Voraussetzungen müssen bei Versorgungsträgern vorliegen?

Auf Seiten des Versorgungsträgers muss es sich um einen der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionsfonds oder Pensionskasse handeln – letzterer ist bei der KZVK gegeben. Zudem müssen die förderfähigen Beiträge in eine kapitalgedeckte Altersvorsorge geleistet worden sein. Die Aufwendungen des Arbeitgebers an die KZVK gehen in Abgrenzung zu teilweise oder ganz umlagefinanzierten Kassen in voller Höhe in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung. Wir empfehlen, bei Abführung an andere Versorgungseinrichtungen hierauf gegebenenfalls zu achten.

Wie hoch fällt die Förderung des Arbeitgebers aus?

Der Arbeitgeber erhält als Förderbetrag von diesem förderfähigen Beitrag 30 %, also mindestens 72 Euro und höchstens 144 Euro im Jahr. Das kann bei entsprechender Anzahl an Geringverdienern für den Arbeitgeber zu einer beachtlichen Fördersumme führen, so ist bei einem Arbeitgeber mit 100 Geringverdienern beispielsweise durchaus ein fünfstelliger Betrag zu erreichen. Die Arbeitgeber sollten sich diese staatliche Förderung als Mittel zur Senkung der Kosten zur Zusatzversorgung also nicht entgehen lassen.

Was ist bei bereits länger bestehenden Versorgungszusagen zu beachten?

Zu beachten ist die Regelung für sog. "Altfälle", in denen der Arbeitgeber bereits im Jahre 2016 auf Grund einer bestehenden Versorgungszusage Beiträge an die KZVK geleistet hat. Hier ist der

Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den bisherigen Beitrag hinaus leistet (§ 100 Abs. 2 S. 2 EStG). Es werden also die aktuellen Aufwendungen des Arbeitgebers mit denen aus 2016 verglichen. Die Differenz bildet dann die Höchstgrenze für den Förderbeitrag (siehe unten, Beispiel 2).

Wie gelangt der Arbeitgeber an den Förderbetrag?

Die staatliche Förderung für den Arbeitgeber erfolgt unmittelbar über den Lohnsteuerabzug im Wege der Gehaltsabrechnung. Der Arbeitgeber behält 30 % des förderfähigen Beitrags von der zu entrichtenden Lohnsteuer ein und führt nur den Restbetrag der eigentlichen Beitragsschuld an das Finanzamt ab. Übersteigt der Förderbetrag die zu entrichtende Lohnsteuer, weil gar keine Lohnsteuerpflicht besteht oder wie bei geringfügig Beschäftigten nur eine geringe pauschale Lohnsteuer an die Minijobzentrale abgeführt wird, kann der Arbeitgeber einen Antrag auf Erstattung des Differenzbetrages bei seinem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt stellen.

Wie sieht die Meldung des Förderbetrages zur KZVK aus?

Nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung sind die nach § 100 geförderten Arbeitgeberbeiträge gesondert vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung zu melden. Die Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung sind aus diesem Grund aktualisiert worden. Die DATÜV-ZVE stehen Ihnen auf un-serer Homepage unter http://www.kzvk-dortmund.de/arbeitgeber/datuev zur Verfügung. Es wurde ein neues Steuermerkmal eingeführt; ab 2018 sind die Arbeitgeberbeiträge zur KZVK, die nach § 100 EStG gefördert werden, mit dem Steuermerkmal 07 zu melden.

Dazu zwei Beispiele für eine Jahresmeldung 2018:

Beispiel 1:

Eine Beschäftigte wird im Januar 2018 in einer der KZVK angeschlossenen Einrichtung einge-stellt. Sie wird nach dem BAT-KF bezahlt und hat ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Einkommen in Höhe von 1.562,50 Euro, kommt mit der Jahressonderzahlung somit auf ein Jah-reseinkommen von 20.000 Euro.

Der Gesamtbeitragssatz zur KZVK beträgt ab 01.01.2018 5,6 %. Unter Abzug der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung (0,55 %) beträgt der Arbeitgeberbeitrag 5,05 %.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt	Betrag	Hinweis
Beginn Abschnitt	**Ende Abschnitt**	**EZ**	**VM**	**St.M**	**EURO**	**EURO**	**Steuerfrei nach EStG**
01.01.2018	31.12.2018	01	15	01	9.464,28	530,00	§ 3 Nr. 63
01.01.2018	**31.12.2018**	**01**	**15**	**07**	**8.571,43**	**480,00**	**§ 100**
01.01.2018	31.12.2018	03	15	01	1.964,29	110,00	§ 3 Nr. 63

Erläuterung: Die Arbeitgeberbeiträge von monatlich 40 Euro/jährlich 480 Euro sind vollständig förderberechtigt und deshalb mit dem Steuermerkmal 07 zu melden. Es gilt grundsätzlich: § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang vor § 3 Nr. 63 EStG.

Beispiel 2:

Ein Mitarbeitender einer diakonischen Einrichtung war bereits im Jahr 2016 dort beschäftigt und kam durch eine Vergütung nach den AVR-DD auf ein Jahreseinkommen von 20.000 Euro. Durch tarifliche Steigerungen erzielt er 2018 ein Einkommen von 21.000 Euro. Daraus ergeben sich folgende Arbeitgeberbeiträge zur KZVK:

2016: 20.000 x 4,8 % (Keine Eigenbeteiligung im AVR-DD) = **960 Euro**

2018: 21.000 x 5,15 % bzw. 5,05 % bis 28.02.2018 (ab 01.03.2018 Absenkung der Eigenbeteiligung auf 0,45 %) ergibt einen AG-Beitrag von **1.078 Euro**

Differenz der Arbeitgeberaufwendungen: **118 Euro**

Bei Mitarbeitenden, für die bereits im Jahr 2016 Beiträge in die Zusatzversorgung geleistet wurden, ist die Förderung des Arbeitgebers auf den Betrag beschränkt, den er über den bisherigen Beitrag hinaus ab dem 01.01.2018 abführt. Die Differenz der Arbeitgeberbeiträge von 118 Euro gibt in diesem Fall also die Höchstgrenze für die Förderung vor.

Hinweis für die Jahresmeldung zur KZVK:

Eine mögliche Beschränkung des Förderbetrages nach § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG wirkt sich auf die Meldung zur KZVK jedoch **nicht** aus, es ist stets der steuerfreie Betrag nach § 100 Abs. 6 EStG (max. 480 Euro) mit dem Steuermerkmal 07 zu melden.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt	Betrag	Hinweis
Beginn Abschnitt	**Ende Abschnitt**	**EZ**	**VM**	**St.M**	**EURO**	**EURO**	**Steuerfrei nach EStG**
01.01.2018	31.12.2018	01	15	01	10.678,57	598,00	§ 3 Nr. 63
01.01.2018	**31.12.2018**	**01**	**15**	**07**	**8.571,43**	**480,00**	**§ 100**
01.01.2018	31.12.2018	03	15	01	1.750,00	98,00	§ 3 Nr. 63

Weitere Einzelheiten zum BAV-Förderbetrag finden Sie auch im Schreiben des Bundesfinanzministeriums zum Betriebsrentenstärkungsgesetz (BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017, Rz. 100-144).

Baufinanzierungen der Kirchlichen Versorgungskassen

Mit den Kirchlichen Versorgungskassen in die eigenen vier Wände!

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen bietet den Mitarbeitenden ihrer Beteiligten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Diese Aufgabe ist den Meisten bekannt. Aber wussten Sie auch, dass die Kirchlichen Versorgungskassen Darlehen zur Baufinanzierung vergeben? Für die Errichtung oder den Erwerb von Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen, für Renovierung und Umbau sowie für Anschlussfinanzierungen bieten wir Ihnen erstrangig grundbuchlich gesicherte Baudarlehen zu günstigen Konditionen und attraktiven Bedingungen. Denn nicht nur in Fragen der Altersvorsorge sind wir seit über 60 Jahren zuverlässige Partner unserer Kunden, auch als Anbieter von Baufinanzierungen ist es unser Ziel, Ihnen den optimalen Service zu bieten.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Sollzinsbindung für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre
- Tilgung zwischen 2 % und 10 % individuell vereinbar
- Kostenloses Sondertilgungsrecht in Höhe von 5 % p. a.
- Keine Bereitstellungszinsen bis zum 7. Monat, bei Neubau bis zum 13. Monat
- Keine Kosten für Zinsbescheinigungen, Zins- und Tilgungspläne etc.
- Maßgeschneiderte, individuelle Beratung
- Kein Verkauf von Zusatzprodukten.

Sie möchten sich zunächst selbst näher informieren? Unsere Erläuterungsbroschüre hilft Ihnen weiter. Hier erfahren Sie, was ein Immobiliar-Verbraucherdarlehen überhaupt ist und wie es funktioniert. Damit wollen wir Ihnen helfen, bei der Aufnahme eines Immobiliar-Verbraucher-darlehens die richtige Entscheidung zu treffen. Schließlich ist der Erwerb bzw. Neubau einer Immobilie für die meisten Menschen eine der wichtigsten finanziellen Entscheidungen in ih-rem Leben.

Nehmen Sie sich die Zeit für die Lektüre dieser Broschüre und sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie weitere Details wissen möchten oder Fragen haben.

Wir sind gerne bereit, Sie umfassend zu informieren und Sie auf Ihren Wunsch hin auch zu beraten, um Ihnen bei Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen. Die Nutzung der Beratung ist für Sie kostenfrei und mit keiner Abnahmeverpflichtung verbunden. Wenn Sie Interesse an einer Beratung haben, nutzen Sie unser Kontaktformular. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage und setzen uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung.